

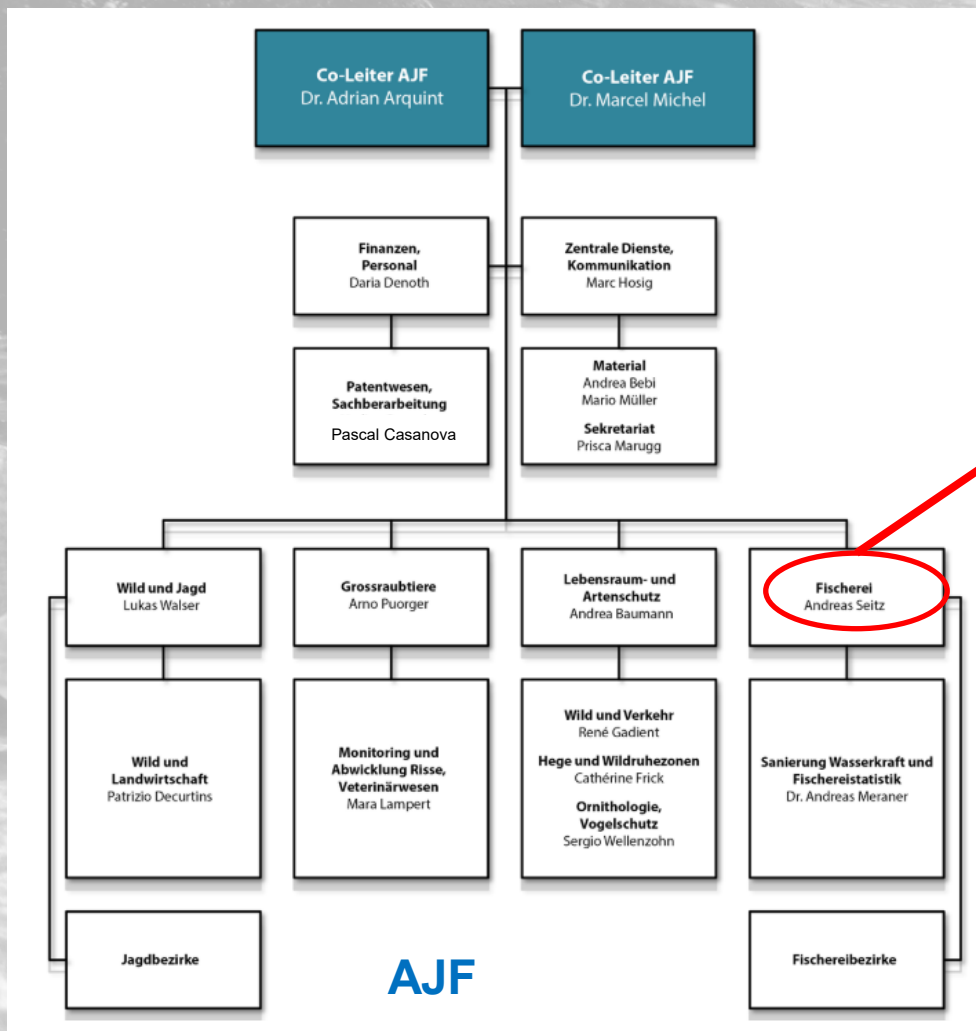
Präsidentenkonferenz KFVG Grossratsgebäude, Chur

15. November 2025

Traktanden

1. Organisation AJF
2. PCB Sanierung Spöl
3. Sanierung Fischgängigkeit
4. Sanierung Schwall / Sunk
5. Patentverkauf
6. Revision Fischereigesetz
7. Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026
8. Besatzstrategie 2030

Organisation AJF



JB 2: vakant (Patric Ragettli)
JB 8.1: Nico Walther (ab 1.11.25)
JB 11: Andreas Wieland (seit 1.6.2025)

PCB Sanierung Spöl



- Sanierung des oberen Spöl auf ca. 3 km
- Sanierungstiefe der Gewässersohle ca. 50 cm
- Aufbereitung der Sedimente und Wiederherstellung der Gewässersohle
- Spülung nach Umsetzung der Massnahmen

PCB Sanierung Spöl



→ Primäre Fischbestandsbergung abgeschlossen

- Quantitative Befischung der gesamten Sanierungsstrecke
- Umsiedlungsort: Lai da Praspöl
- Dauer: knapp 3 Wochen mit ungefähr 20 Personen
- Sehr wenig Abgänge, keine Hälterungsschäden

PCB Sanierung Spöl



→ Sekundäre Fischbestandsbergung

- Dotierung einstellen
- Punktuelle Ausfischungen

PCB Sanierung Spöl



19'375 Fische
2.8 cm – 58 cm

Sanierung Fischgängigkeit

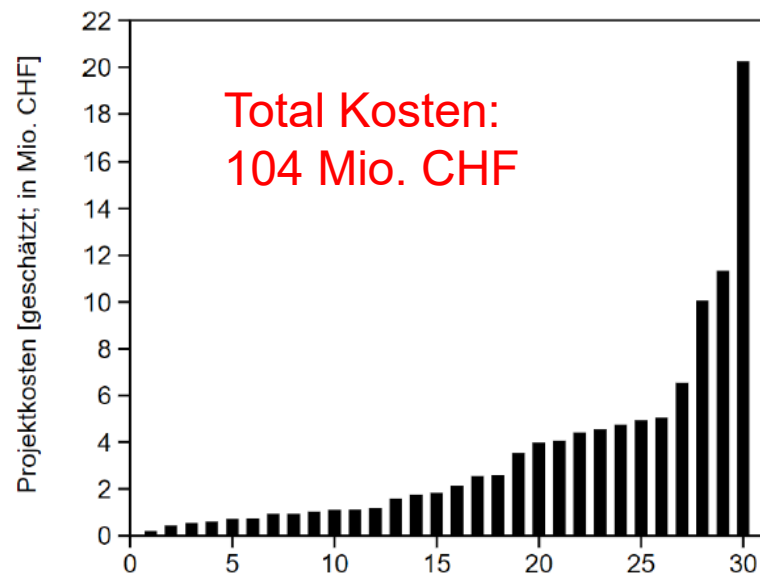
Zwischenbilanz (Stand Juni 2025)

Total = 59 Projekte

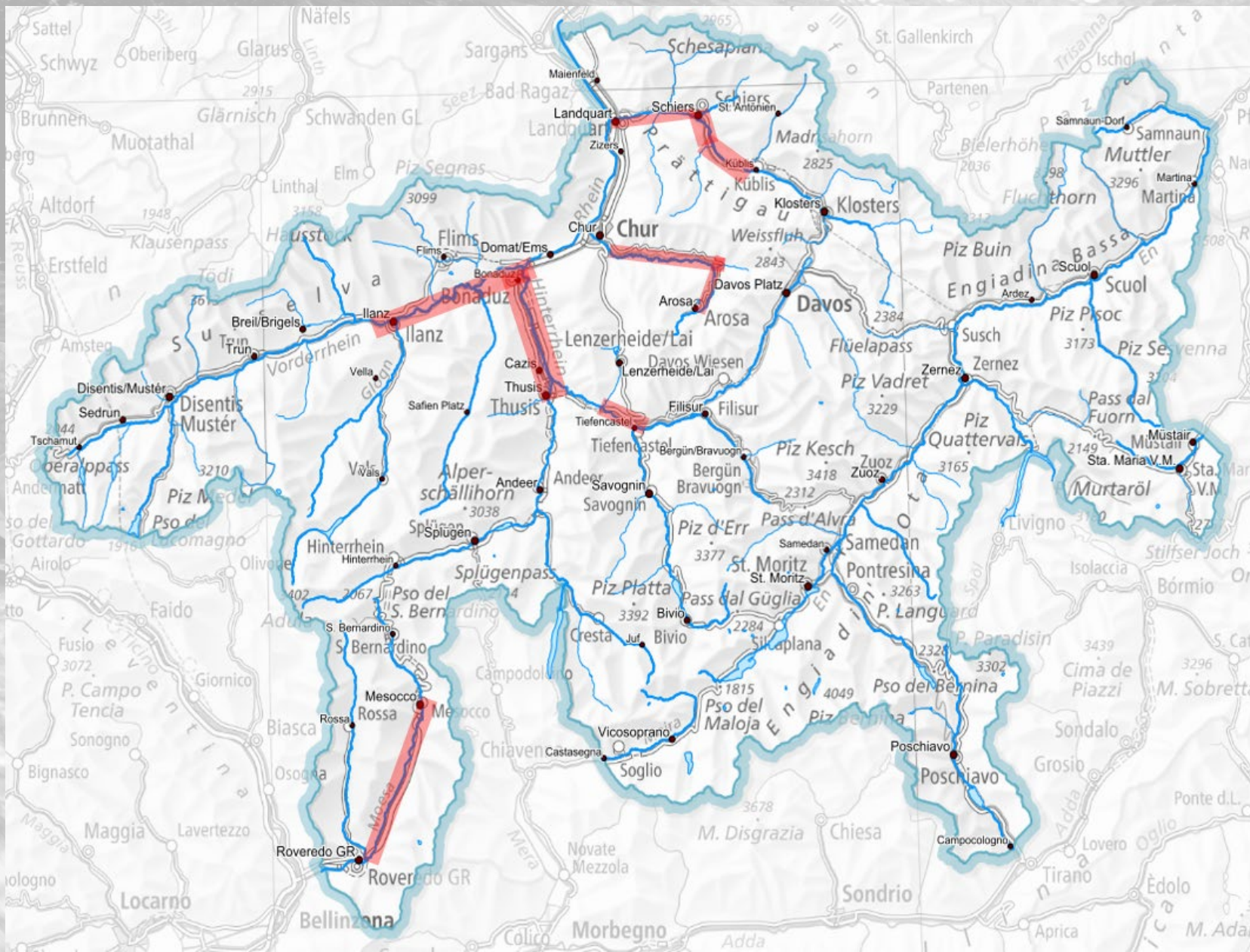
- Abbruch (vor allem nicht verhältnismässiger Fischschutz) = 20
Variantenstudium = 10
- Bauprojekte = 11
- Bereit für Umsetzung = 2
- In Umsetzung / umgesetzt = 12
- Sistierungen = 4

Geplante Baustarts/Bauende 2025/2026:

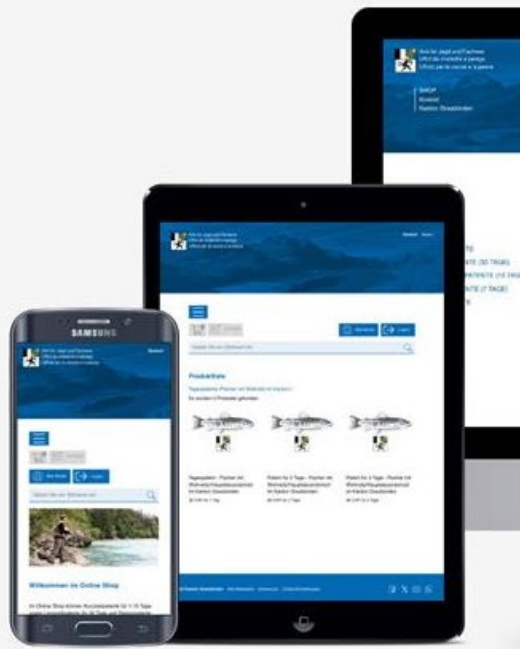
- Chummen Landquart (8)
- Sils i.E. (34)
- Tinizong (10 und 11)
- Molinis (15)
- Burvagn (36)
- Rongellen (42)
- Pradella (5)
- Buocha Sela (7)
- Mühle Sertig (9)
- Tavanasa (1)
- Miralago (55)



Sanierung Schwall-Sunk



Patentverkauf



87% der Kurzzeitpatente werden Online gelöst (3'999)
63% der Langzeitpatente werden Online gelöst (2'499)

Revision Fischereigesetz

Normkonzept	Februar 2024
Erarbeiten der Vorentwürfe	Februar – April 2024
Evtl. Regierungsfolgenabschätzung	
Beratung in der Fischereikommission	April 2024
Erarbeiten des Gesetzestexts	September 2024
Besprechung AJF intern (FA Rapport)	Oktober 2024
Präsentation in der Fischereikommission	Oktober 2024
Sistierung der Gesetzesvorlage wegen mangelnder personeller Ressourcen / Verichtsplanung	Oktober 2024-Oktober 2025
Fischereikommission: Information über den Stand der Arbeiten	Oktober 2025
Bereinigung Gesetzesentwurf und Beginn Erarbeiten der Verordnungsentwürfe	November – Dezember 2025 Fortlaufend ab Dezember 2025
Mitberichtsverfahren (finanzwirtschaftliche und finanzrechtliche Vorprüfung i.S. von Art. 38 Finanzhaushaltsverordnung)	Januar – Februar 2026
Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen	Bis Ende Februar 2026
Übersetzung der Vernehmlassungsunterlagen	Ende April 2026
Freigabe der Vernehmlassung durch die Regierung	Mitte Mai 2026
Publikation im Amtsblatt / Internet	Ende Mai 2026
Vernehmlassung	Juni – August 2026
Auswerten der Vernehmlassungen und Überarbeitung Vorentwurf	fortlaufend, bis Ende Oktober 2026
evVorstellung Vernehmlassung DV KFGVR & Fischereikommission	Oktober 2026 ?
Besprechung Vernehmlassung AJF intern (FA Rapport)	Ende Oktober 2026?
Formelle Vorprüfung Staka	November 2026
Ablieferung von Entwürfen mit finanziellen Auswirkungen an das Departement für Finanzen und Gemeinden	Dezember 2026
Einholen Übersetzungen (R/I) bei Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs	Dezember 2026

Verfassen des Botschafts- und Gesetzesentwurfs	fortlaufend ab September bis Ende Dezember 2026
Ablieferung des Botschaftsentwurfes zur formellen Prüfung an die Standeskanzlei	Januar 2027
Schlussstermin für die Ablieferung der bereinigten Entwürfe an das Departement	Ende Januar 2027
Schlussstermin für die Ablieferung der Botschaft mit Gesetzesentwurf an die Regierung	Februar 2027
Verabschiedung der Botschaft an den Grossen Rat durch die Regierung	Februar 2027
Zustellung der Botschaft an die Mitglieder des grossen Rates	März 2027
Beratung in der KUV	Gemäss Sessionsplanung
Behandlung durch den grossen Rat	Junisession 2026
Information DV KFGVR & Fischereikommission	April 2027 (?)
Referendumsfrist (90 Tage nach Publikation)	Juli – September 2027
Verabschiedung der revidierten Verordnungsbestimmungen durch die Regierung	Oktober/November 2027
Inkrafttreten	Januar 2028

- Aufgrund fehlender personeller Ressourcen Sistierung seit Oktober 2024

→ Zeitplan Revision KFG angepasst

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Wichtig:

- Änderungen sind noch nicht rechtskräftig
- Geschäft befindet sich in der formellen Vorprüfung
- Regierung wird das Geschäft am 8. Dezember behandeln
- Teilrevision tritt per 1. Januar 2026 in Kraft

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 2

Fischgewässer

¹ Fischgewässer sind die in Anhang 1 aufgeführten und nummerierten öffentlichen und privaten Gewässer.

² Sie werden unterteilt in Fliessgewässer (dreistellige Nummerierung) und stehende Gewässer (vierstellige Nummerierung).

Änderungen

Art. 2

~~Fischgewässer~~ **Fischereigewässer**

¹ ~~Fischgewässer~~ **Fischereigewässer** sind die in Anhang 1 aufgeführten und nummerierten öffentlichen und privaten Gewässer.

→ Klärung Begrifflichkeit

Art. 3

Geschützte Fischarten und Krebse

¹ Die Fischarten Nase, Groppe, Strömer, Aal, Strigione und Bartgrundel sowie der Dohlen- und der Edelkrebs sind im ganzen Kanton geschützt.

² Die Äsche ist im Einzugsgebiet der Moesa (Moesa, Calancasca und Seitengewässer), im Inn unterhalb von S-chanf (408 bis 413) sowie im Lago di Livigno (4031) geschützt.

² Die Äsche ist im Einzugsgebiet der Moesa (Moesa, Calancasca und Seitengewässer), **sowie** im Inn unterhalb von S-chanf (408 bis 413) ~~sowie im Lago di Livigno (4031)~~ geschützt.

→ Anpassung an Bestimmungen der italienischen Behörden

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Änderungen

Art. 8

Betreten der Gewässer zur Ausübung der Fischerei

¹ Das Betreten der Gewässer zur Ausübung der Fischerei ist ab 1. Juni bis zum Ende der Fischereisaison grundsätzlich gestattet.

² Im Inn oberhalb von S-chanf auf den Abschnitten 401 bis 407 (inkl. Lej da Gravatscha) sowie im Alpenrhein auf dem Abschnitt 305 gilt ein generelles Watverbot.

³ Fischereiberechtigte dürfen das Flussbett jederzeit watend betreten, um es zu durchqueren oder Hänger zu lösen. Dabei darf nicht gefischt werden.

² Im Inn ~~oberhalb von S-chanf~~ auf den Abschnitten 401 bis ~~407~~**412** (inkl. Lej da Gravatscha) ~~sowie im Alpenrhein auf dem~~**Gravatscha und exkl.** Abschnitt 305**412F)** gilt ein generelles Watverbot.

→ **Ausweitung Watverbot, verbesserter Schutz der Äschenlarven**

Art. 14

Schonzeiten

1. Schonzeit der Äsche

¹ Die Schonzeit der Äsche dauert am Alpenrhein (301 bis 305) bis und mit 30. April und im übrigen Kanton bis und mit 31. Mai.

¹ Die Schonzeit der Äsche dauert am Alpenrhein (301 bis 305) bis und mit 30. April und ~~im in den übrigen Kanton-~~**Fliessgewässern des Kantons** bis und mit 31. Mai**14. Juni.**

→ **Erkenntnis Äschenstudie: Laichzeit hat sich nach hinten verschoben**

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 15

2. Schonzeit der See- und Bachforelle

¹ Im Alpenrhein (301 bis 305), Vorderrhein (104 bis 108), Hinterrhein (207 bis 209) und in der Landquart unterhalb der Chlus (336) gilt für See- und Bachforellen ab 50 Zentimetern eine Schonzeit ab 15. Juli, in der Moesa und Traversagna (843) gilt die Schonzeit ab 1. September.

Änderungen

¹ Im Alpenrhein (301 bis 305), **im** Vorderrhein (104 bis 108), **im** Hinterrhein (207 bis 209) ~~und~~, in der Landquart unterhalb der Chlus (336), **in der Moesa (804 bis 806) und in der Traversagna (843)** gilt für See- und Bachforellen ab 50 Zentimetern eine Schonzeit ab 15. Juli, ~~in der Moesa und Traversagna (843) gilt die Schonzeit ab 1. September.~~

→ Verbesserter Schutz der Seeforelle

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 22

2. Gewässer mit Fangzahlbeschränkung

¹ Das Tagesfanglimit beträgt für Fliessgewässer vier und für stehende Gewässer sechs Edelfische.

² Insgesamt dürfen am gleichen Tag nicht mehr als sechs Edelfische gefangen werden.

³ ...

⁴ Der Anteil an Äschen am Tagesfang darf in Fliessgewässern höchstens zwei Stück betragen.

⁵ An Fliessgewässern gilt für Edelfische, unabhängig von der Anzahl gelöster Fischereipatente, ein Saisonfanglimit von 60 Stück pro Fischerin oder Fischer.

Änderungen

⁴ **Für den Lago di Livigno (4031) gilt ein Tagesfanglimit von zehn Edelfischen.** Der Anteil an Äschen am Tagesfang darf in Fliessgewässern höchstens **dabei maximal** zwei Stück betragen. → Anpassung an Bestimmungen der italienischen Behörden

⁵ ~~An Fliessgewässern~~ **Für die Moesa (804) auf dem Abschnitt zwischen Pont del Sass und Pont Poent** gilt für Edelfische, unabhängig von der Anzahl gelöster Fischereipatente, ein Saisonfanglimit ~~Tagesfanglimit~~ von 60 Stück pro Fischerin oder Fischer. **zwei Edelfischen.** → Unterstützung Antrag FV Moesa

⁶ Der Anteil an Äschen am Tagesfang darf in Fliessgewässern höchstens zwei Stück betragen.

⁷ An Fliessgewässern gilt für Edelfische ein Saisonfanglimit von 60 Stück, wobei der Anteil an Äschen maximal 10 Stück betragen darf.

⁸ Fangzahlbeschränkungen gelten immer pro Fischerin oder Fischer und nicht pro Patent.



Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 23

3. Gewässer ohne Fangzahlbeschränkung

¹ In folgenden Gewässern gelten für die nachfolgend aufgeführten Edelfische keine Fangzahlbeschränkungen:

- a) Bach- und Seeforelle: Lag da Runcahez (1023), Darbola (8005), Roggiasca (8009);
- b) Seesaibling: Lai da Tuma (1001), Lai Blau (1008), Blausee (1012), Flüesee oben (2012), Foppasee (2013), Lai da Ravais-ch suot (2033);
- c) Amerikanischer Seesaibling (Namaycush): Lai dil Hirli (2024), Lai Negr oben und unten (2031 und 2032), Lej da Segl/Silsersee (4001), Lej da Silvaplauna/Silvaplanersee (4002), Lej da Champfêr/Champfêrersee (4003), Lej da S. Murezzan/St. Moritzersee (4004);
- d) Bachsaibling: alle Seen.

² Edelfische, die in Gewässern ohne Fangzahlbeschränkung gefangen werden, zählen nicht zum Tages- und Saisonkontingent.

Änderungen

- e) Regenbogenforelle: Moesa auf den Abschnitten 805 und 806.

→ Sofortmassnahme gegen entwichene Regenbogenforellen

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 27

Verwenden von Angeln

¹ An Gewässern sind das Mitführen von Angeln mit Widerhaken oder deren Verwendung zur Ausübung der Fischerei verboten.

² An einer Schnur oder an einem Köder dürfen nicht mehr als drei Angelspitzen angebracht werden.

Änderungen

³ Auf dem Abschnitt der Moesa (804) zwischen Pont del Sass und Pont Poent dürfen nur Einfachhaken verwendet werden.

→ Unterstützung Antrag FV Moesa

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 31

Grundsätze

¹ Fische dürfen beim Fang nicht unnötig verletzt oder gestresst werden.

² Gefangene, zum Fang freigegebene Fische sind mit nasser Hand anzulanden, mit einem Schlag auf den Kopf zu betäuben, anschliessend mit einem Kiemenschnitt zu töten oder auszunehmen und erst dann von der Angel zu lösen.

³ Gefangene, zum Fang nicht freigegebene Fische sind mit nasser Hand anzulanden und falls lebensfähig sofort ins Wasser zurückzusetzen. Fische, die den Angelhaken tief geschluckt haben, sind durch Abschneiden des Vorfachs ins Wasser zurückzusetzen.

⁴ Werden Fische gemäss Absatz 3 von der Fischerin oder dem Fischer als nicht mehr lebensfähig beurteilt, müssen sie sofort getötet und ins Wasser zurückversetzt werden.

Änderungen

¹ Fische dürfen beim ~~Fang~~ **Ausüben der Fischerei** nicht unnötig verletzt oder gestresst werden.

→ Anpassung der Formulierung an die italienische Version (Übersetzung)

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 33

Köderfische

¹ Als Köderfisch dürfen nur tote Elritzen verwendet werden.

Art. 34

Fang von Köderfischen und Fischnährtieren

¹ Köderfische und Fischnährtiere dürfen von Inhaberinnen und Inhabern eines Fischereipatents sowie eines Sachkundenachweises vom 24. Januar bis 31. Oktober nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

² Für den Fang von Köderfischen sind handelsübliche Reusen oder Köderfischflaschen zu verwenden. Diese müssen mit dem Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers versehen sein.

³ Die Fischerin oder der Fischer darf gleichzeitig nur ein Fanggerät (Reuse oder Köderflasche) verwenden.

⁴ Gefangene Köderfische dürfen nur ins Herkunftsgewässer zurückversetzt werden.

Änderungen

Art. 33

Köderfische **und** Fischnährtiere

² Der Fang und die Verwendung von Fischnährtieren als Köder ist verboten.

Art. 34

Fang von Köderfischen ~~und Fischnährtieren~~

¹ Köderfische ~~und Fischnährtiere~~ dürfen von Inhaberinnen und Inhabern eines Fischereipatents sowie eines Sachkundenachweises vom 24. Januar bis 31. Oktober nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

→ Verwendung von Makrozoobenthos als Köder ist aufgrund der Gewässerzustände und des Gefährdungsstatus nicht mehr zeitgemäss

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 37

Naturköderverbot

¹ In den folgenden Gewässern ist die Verwendung von Naturködern verboten: Baggersee Oldis (3008), Caluoriweiher (3010), Doggilochsee (3019), Plävigginsee (3025).

Änderungen

¹ In den ~~folgenden~~ **nachfolgend aufgeführten** Gewässern ist die Verwendung von Naturködern, **mit Ausnahme toter Elritzen**, verboten: ~~Baggersee Oldis (3008), Caluoriweiher (3010), Doggilochsee (3019), Plävigginsee (3025).~~
I

- a) ganzer Vorderrhein (101 bis 108)
- b) Hinterrhein: Quelle bis Einmündung Areubach (201 und 202)
- c) Julia: Quelle bis Lai da Marmorera (265 bis 267)
- d) Fondeierbach (276)
- e) Dischmabach (261)
- f) Landquart: Einmündung Schlappinbach bis Wasserrückgabe Küblis (334)
- g) Inn: Höhe Palace Maloja bis Einmündung in den Lej da Segl/Silsersee (401), zwischen den Oberengadiner Talseen (402 und 403, ohne Lej Giazöl), bei der Brücke Surlej (zwischen den Markierungstafeln) und vom Auslauf des Lej da S. Murezzan/St. Moritzersees bis zur Einmündung der Ova Chamuera (405 und 406) inkl. Lej da Spuondas und Lej Gravatscha/Gravatschasee
- h) Ova Brattas/Brattasbach (426)
- i) Ova Schlatten/Schlattenbach (427)
- j) Ova Cristansains/Ovel illas Islas (442)
- k) Inn: Einmündung Spöl bis Einmündung Clozza, Val Toi (409)

- AJF tendierte zur Umsetzung eines generellen Naturköderverbots an Fließgewässern
- Gemäss Rückmeldung FiKo nicht sofort umsetzbar
- **Ausscheidung von Gewässern / Gewässerabschnitten pro FBZ mit Naturköderverbot**

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Änderungen

² Im Doggilochsee (3019) und im Plävigginsee (3025) dürfen zudem nur Kunstfliegen, wie Trocken- und Nassfliegen, Nymphen, Streamer und dergleichen, als Köder verwendet werden.

l) Clemgia (471)

m) Poschiavino: Brücke La Scera bis Wasserrückgabe Zentrale Robbia (604)

n) Val d'Ursé (617)

o) Moesa: Brücke Purlingheni – Zentrale OIM, Soazza (804)

p) Baggersee Oldis (3008)

q) Caluoriweiher (3010)

r) Doggilochsee (3019)

s) Plävigginsee (3025)

² Im Doggilochsee (3019) ~~und~~, im Plävigginsee (3025) **und in der Moesa (804) auf dem Abschnitt zwischen Pont del Sass und Pont Poent** dürfen **zudem nur gebundene Kunstfliegen**, wie ~~Trocken- und Nassfliegen, Nymphen, Streamer und dergleichen, als Köder~~ verwendet werden.

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Geltendes Recht

Art. 39

Führen der Fangstatistik

¹ Vor Beginn der Fischerei müssen in der Fangstatistik das Datum, das Gewässer mit der entsprechenden Nummer und gegebenenfalls die Angaben über die Bootsfischerei eingetragen werden.

² Jeder gefangene Fisch muss in die Fangstatistik eingetragen werden. Erlaubte Fische sind unmittelbar nach dem Fang, nicht erlaubte Fische spätestens vor Verlassen des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen. Die Einträge müssen vollständig und fehlerfrei sein. *

³ Bei der elektronischen Führung der Fangstatistik sind die vorgegebenen Eingabeschritte einzuhalten. Mit dem Speichern der gemachten Angaben bestätigt die Fischerin oder der Fischer deren Richtigkeit.

⁴ Bei der handschriftlichen Führung der Fangstatistik sind die Einträge in die amtliche Statistikkarte (Tagespatente) beziehungsweise in das amtliche Statistikbüchlein (alle anderen Patentarten) mit Kugelschreiber vorzunehmen.

⁵ Vor der Rückgabe der Statistikkarte beziehungsweise des Statistikbüchleins hat die Fischerin oder der Fischer die Richtigkeit der gemachten Angaben mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift zu bestätigen.

⁶ Die Anleitungen für die Führung der elektronischen beziehungsweise handschriftlichen Fangstatistik sind auf der Internetseite des Amts für Jagd und Fischerei¹⁾ veröffentlicht.

Änderungen

² Jeder gefangene Fisch muss in die Fangstatistik eingetragen werden. Erlaubte Fische sind unmittelbar nach dem Fang, ~~nicht erlaubte Fische spätestens vor Verlassen des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen. Die Einträge müssen vollständig und fehlerfrei sein.~~ **Nicht** erlaubte Fische **sind** spätestens vor Verlassen des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen. Die Einträge müssen vollständig und fehlerfrei sein.

→ Klarere Formulierung

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Änderungen Anhang 1:

- Neue vierstellige Nummer für übrige stehende Gewässer

Änderungen Anhang 2:

- Weniger Gewässer mit Saisonöffnung am 1. Februar (Nur noch Alpenrhein 302 und 303, Landquart 335 bis 336 und Seen Oldis (3008), Caluoriweiher (3010) und Zizerser Weiher (3011))
- Abschnitt am Alpenrhein (304 und 305) Saisonöffnung 1. März
- Spätere Saisonöffnung (15. Juni) am Inn 401 – 406 und Seitengewässer 426, 427 und 442; dafür späterer Saisonschluss (30. September) am Inn 401 – 406 sowie an den Seen 4001 – 4004

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Änderungen Anhang 3:

→ Zusätzliche Schongebiete

- Vorderrhein von der Wasserfassung Sedrun, Tujetsch, bis Mündung Drun da Sedrun
- Rein da Cristallina vom Zusammenfluss Val Casatscha und Val Uffiern bis zur Einmündung Val la Puoza
- Julia eingangs des Dorfes Bivio, Motta la Cresta, bis zur Brücke beim Skilift Tua
- Julia von der Brücke Talstation Bergbahnen Savognin bis Saletscha
- Dischmabach vom Gadenstättli flussabwärts bis zur neuen Brücke Chaiserren
- Hinterrhein zwischen Hängebrücke oberhalb Viamalaschlucht bis zur Steinbrücke Rania

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Änderungen Anhang 3:

→ Zusätzliche Schongebiete

- Maseinerbach
- Ual da Suden
- Rheinaue Trimmis (ohne Badesee) beim Caluoriweiher
- Aua da Chasuras, Tschier
- Val da Camp, der gesamte Anlagenbereich der Wasserfassung der Repower in Salva, inklusive des Seitenbachs mit dem Dotierwasser
- Maira von der Wasserfassung Löbbia bis Landesgrenze
- Aue Sgraver Fornass, San Vittore

Revision Fischereibetriebsvorschriften 2026

Änderungen Anhang 4:

- Zusätzliche Ordnungsbussen aufgrund von Änderungen im Erlass



Besatzstrategie 2030

Aktueller Stand:

Treffen mit Fokusgruppe laufend (evidenzbasierte Überarbeitung)

Nächstes Treffen am 17. November 2025

Am kommenden Montag werden die Inputs der regionalen Besatzkommissionen diskutiert

Hauptthemen der Diskussion:

Tierschutzaspekt berücksichtigen (Tierwohl)

Einsatz von Brutboxen fördern & Monitoring

Aufgabe von Teichen dafür vermehrtes Ausscheiden von Aufzuchtstäben

Genetische Bewirtschaftungseinheiten (Weg dafür ebnen)

Grenzlebensräume ausscheiden (Fischgewässer / Nichtfischgewässer)

Möglichkeit des Besatzstopps auführen anstatt schrittweiser Reduktion

Ausblick:

Interne Diskussion & Abstimmung mit FA

Verabschiedung 2026 möglich?

→ **Ziel: flächendeckendes Monitoring (Bestandserhebungen)**

Zusatzfolie

Tabelle 4-1 Defizitanalyse der Abschnitte des Vorderrheins in der vorliegenden Studie. * vermutlich nicht jedes Jahr

	Laichhabitat	Vorkommen Brütlinge	Morphologie	Nahrungs- angebot	Hydrologie	Wasser- temperatur	Bewirt- schaftung	Befischungs- druck	Fischgesund- heit	Natürliche Prädation
102 (VR-1)	Sehr wenig, teils standortgerecht, Geschiebedefizit möglich	Stark eingeschränkt, kaum Brütlinge nachweisbar *	Durchgängigkeit eingeschränkt, Substrat grob	mittel, keine Limitierung (KI)	Restwasser	Keine negative Auswirkung bisher	Keine aktive	Hoch	Keine Anzeichen für Einschränkung	Gering
103 (VR-2)	wenig, teils standortgerecht, Geschiebedefizit möglich	mittel	Divers, Substrat grob	gut	Restwasser	Keine negative Auswirkung bisher	Keine aktive	Hoch	Keine Anzeichen für Einschränkung	Gering
104 (VR-3)	wenig, hohes Umlagerungsrisiko	gut	Divers, Substrat grob	gut	Restwasser	Keine negative Auswirkung bisher	Schutzgebiet	Schutzgebiet	Keine Anzeichen für Einschränkung	Gering
105 (VR-4,5)	mittel, hohes Umlagerungsrisiko	mittel	Adult- und Jungfischhabitate Kolke fehlen, Morphologie degradiert	limitierend, Indizien durch MZB-Angebot und KI der Fische	Schwall-Sunk, Feinsedimenteintrag bei Spülungen	Keine negative Auswirkung bisher	Geringer Besatz	Hoch	Abnahme des Konditionsindex	Leichte Häufung von Schadbildern, (Otter?)
106 (VR-6)	mittel, hohes Umlagerungsrisiko	mittel	Adult- und Jungfischhabitate fehlen, Morphologie degradiert	limitierend, Indizien durch MZB-Angebot und KI der Fische	Schwall-Sunk	Keine negative Auswirkung bisher	Keine Aktive	Hoch	Abnahme des Konditionsindex	Gering

Übersicht Defizitanalyse Vorderrhein